

Aufnahmeantrag

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Für jedes Mitglied ist ein separater Aufnahmeantrag zu verwenden.

* Pflichtfelder

STAMMDATEN

Vorname* _____ Geschlecht* weiblich männlich
 Name* _____ Geburtsdatum* _____
 Straße* _____
 PLZ, Ort* _____

KORRESPONDENZ

Telefon* _____
 Mobil _____
 E-Mail _____

ABTEILUNG* (bitte zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Faustball | <input type="checkbox"/> Tischtennis |
| <input type="checkbox"/> Fußball | <input type="checkbox"/> Fasching |
| <input type="checkbox"/> Gymnastik | <input type="checkbox"/> Nordic walking |
| <input type="checkbox"/> Korbball | <input type="checkbox"/> passiv |

MITGLIEDSBEITRÄGE (JÄHRLICH)* (bitte zutreffendes ankreuzen)

Stand 01.01.2018

- | | | | |
|---|-----------|--|------------|
| <input type="checkbox"/> Kinder
bis 13 Jahre | 30,00 EUR | <input type="checkbox"/> Ehepaare
Ehepartner/in beitragsfrei
evtl. bereits gemeldete/r Ehepartner/in: | 90,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche
14 – 17 Jahre | 42,00 EUR | _____ | |
| <input type="checkbox"/> Schüler/Studenten
Nachweis muss bis zum 15. Januar eines
jeden Jahres unaufgefordert vorliegen | 42,00 EUR | <input type="checkbox"/> Familien
Ehepartner/in und Familienmitglieder
bis 17 Jahre beitragsfrei
evtl. bereits gemeldete/s Familienmitglied/er: | 114,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> Erwachsene
18 – 60 Jahre | 66,00 EUR | _____ | |
| <input type="checkbox"/> Erwachsene
ab 61 Jahre | 54,00 EUR | _____ | |

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils jährlich am ersten Bankgeschäftstag (Montag – Freitag, außer Feiertag) im Februar per SEPA-Basis-Lastschrift fällig. Die/Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet für eine entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen.

Vereinssatzung (Stand 06.04.2019)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**DJK Üchtelhausen e. V.**“.
2. Der Verein wurde 1921 gegründet, wiedergegründet am 14.03.1948 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Üchtelhausen.
3. Sitz des Vereins ist 97532 Üchtelhausen, der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nummer VR 247 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein führt die DJK Zeichen.
6. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV e.V. vermittelt.
 - b) den Fachverbänden der gemeldeten Abteilungen;
 - c) DJK-Diözesanverband Würzburg;
 - d) DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft, dem katholischen Bundesverband für Leistungs- und Breitensport.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes.
4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten qualifizierten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der sportlichen Betätigung auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit ihr Leistungsvermögen zu erproben; Der Verein fördert insbesondere
 - den Freizeit- und Breitensport
 - den Gesundheitssport
 - den Leistungssport auf allen Ebenen.
 - b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
 - c) Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder;
 - d) Der Verein bemüht sich um einen sinnvollen und sparsamen Einsatz von Ressourcen im Sinne des Umweltschutzes.
 - e) Der Verein bezweckt die gemeinnützige Förderung und Pflege des heimatischen Brauchtums. Er tut dies insbesondere auf karnevalistischem Gebiet in geselliger Form und durch geeignete Veranstaltungen mittels seiner Faschingsabteilung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Gesundheits-, Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
 - e) die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte und die Förderung des Führungsnachwuchses;
 - f) den Schutz der Mitglieder durch Maßnahmen zur Unfallverhütung und ausreichenden Versicherungsschutz;
 - g) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - h) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen;
 - i) den pfleglichen Umgang mit den Sportanlagen und -geräten;
 - j) parteipolitische Neutralität und religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein DJK Üchtelhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 01.01.1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 5

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale).
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum 31.03. des Folgejahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Im Falle der Ablehnung besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
5. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Fördermitgliedern.
6. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Für die Wahl Vereinsjugendleitung gelten die hierzu abweichenden Regelungen der Jugendordnung.
7. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband und des BLSV mit seinen Fachverbänden.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
9. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

Erfolgt die Aufnahme in die DJK Üchtelhausen e. V. nicht zum Jahresbeginn, so wird der Mitgliedsbeitrag im Eintrittsjahr anteilig (monatlich) berechnet. In diesem Fall teilen wir den Fälligkeitstermin des (anteiligen) Mitgliedsbeitrags für das Aufnahmejahr mit separatem Schreiben mit.

Die Mitgliedsbeiträge werden dem Alter entsprechend automatisch angepasst. Ebenso werden Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreichen automatisch in die Kategorie Erwachsene bzw. Schüler/Studenten/Auszubildende – vorausgesetzt, es wird eine entsprechende Bescheinigung rechtzeitig vorgelegt – übergeleitet. Bei Ehepartnern, die mit einer Familienmitgliedschaft angemeldet sind, jedoch keine Kinder unter 18 Jahren bei der DJK Üchtelhausen e. V. zu diesem Zeitpunkt gemeldet haben, wechseln die Ehepartner automatisch in die Kategorie Ehepaare.

Als Mitglied der DJK Üchtelhausen e. V. bin ich verpflichtet, Änderungen von personenbezogenen Daten, z. B. durch Heirat, Umzug oder Änderung der Bankverbindung, unverzüglich der DJK Üchtelhausen e. V. mitzuteilen.

Die DJK Üchtelhausen e. V. erhebt mit dem Beitritt personenbezogene Daten (siehe Seite 1 dieses Aufnahmeantrags). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Bayerischen Landes- und Sportverbands (BLSV) muss die DJK Üchtelhausen e. V. von Ihnen als Mitglied folgende Daten an den BLSV weitergeben: Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Abteilung sowie evtl. Funktion (und Anschrift, Telefon und E-Mail).

Der Verein veröffentlicht Daten/Bildmaterial seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten oder Ähnlichem nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied sein Einverständnis erklärt hat.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Ebenso erkenne ich mit Eintritt in die DJK Üchtelhausen e. V. die geltende Satzung (siehe Rückseite dieses Aufnahmeantrags) sowie die geltenden Beitrags- und sonstigen Ordnungen des Vereins mit meiner Unterschrift an.

Ort, Datum*

Unterschrift des Mitglieds*

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
(bei minderjährigen Mitgliedern)

Von der Vorstandschaft auszufüllen:

Das oben genannte Mitglied wird durch Beschluss der Vorstandschaft in die DJK Üchtelhausen e. V. aufgenommen.

Eintrittsdatum _____

- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens einen Monat vor Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

- § 8 Ausschluss aus dem Verein**
1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
 4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
 5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Rechte der Mitglieder**
- Die Mitglieder haben das Recht:
1. Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
 2. Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

- § 10 Pflichten der Mitglieder**
- Die Mitglieder haben die Pflicht:
1. Die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
 2. Am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 3. Eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
 4. Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.

- § 11 Beiträge**
1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und ggf. weitere Beiträge zu leisten.
 2. Die Höhe, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
 3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
 4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Der Höchstbetrag darf zwei Jahresbeiträge nicht überschreiten.
 5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind und nicht von einem Repräsentanten des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger der DJK Üchtelhausen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Für fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

D. Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem geistlichen Beirat,
 - d) dem/der Schatzmeister/-in,
 - e) dem/der Schriftführer/-in,
2. Für die Vorstandsmitglieder c) bis e) können Stellvertreter gewählt werden.
3. Für die Vorstandsmitglieder ist eine Personalunion unzulässig.
4. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblichen oder männlichen Geschlechts sein.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende gem. § 13 Ziffer 1 a) oder die stellvertretenden Vorsitzenden, den/die Schatzmeister/-in und Schriftführer/-in jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so, genügt die Abgabe gegenüber einer dieser genannten Personen.
6. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
8. Der geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Vorstand das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer zusätzlichen Person selbst besetzen.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
11. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellv. Vorsitzenden, einberufen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

DJK Üchtelhausen e. V.
Schweinfurter Straße 23
97532 Üchtelhausen

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE85ZZZ00000533782

Mandatsreferenz (wird separat mitgeteilt)

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die DJK Üchtelhausen e. V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der DJK Üchtelhausen e. V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Vorname und Nachname (Kontoinhaber/in)*

Straße und Hausnummer*

Postleitzahl und Ort*

IBAN*

BIC (8 oder 11 Stellen)*

Kreditinstitut (Name, Ort)

Ort*

Datum (TT | MM | JJJJ)*

Unterschrift*

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

Vorname und Nachname
(bei abweichendem/abweichender Kontoinhaber/in)

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.
3. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
4. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
5. Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
6. Vorstandsmitglieder nach § 15 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 17 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) dem/der Leiter/-in der Mitgliederverwaltung,
 - c) dem/der Sportwart/-in,
 - d) den Abteilungsleitern,
 - e) der/dem Vereinsjugendleiter/in
 - f) dem/den Ehrenvorsitzenden,
 - g) weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 Beisitzer/-innen für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
3. Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
6. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 18 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Üchtelhausen und per Aushang. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 5 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können von Gremien des Vereins und von einzelnen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Bestätigung der Jugendleitung und der Abteilungsleitungen;
5. Wahl der Kassenprüfer/-innen;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Festlegung der Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen;
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen;

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer/der Protokollführerin und vom Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Abteilungen

§ 21 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvereins das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

F. Vereinsjugend

§ 22 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendleiterin sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
4. Die Vereinsjugendleitung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig bei den (stellvertretenden) Vorsitzenden eingereicht werden, dass diese als Tagesordnungspunkt bei der fristgemäßen Einladung berücksichtigt werden können.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen oder zu ändern:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Jugendordnung.
2. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen oder zu ändern:
 - a) Abteilungsordnungen,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Vereinsordnung zur Regelung von Vergütungen.
3. Alle Vereinsordnungen müssen durch Aushang an der Infotafel im Sportheim bekannt gemacht werden und treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stand: 14.06.2018

DATENSCHUTZERKLÄRUNG ERWACHSENE

DATENSCHUTZERKLÄRUNG FÜR KINDER DURCH DIE SORGBERECHTIGTEN

Ich/Wir willige/n ein, dass von der **DJK Üchtelhausen**, als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten **meine/ unseres Sohnes/ unserer Tochter**, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung, ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweiligen Sportfachverbände und den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Fachverbände bzw. des BLSV festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Fachverbände und des BLSV, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO bezüglich der zu seiner Person bei dem Verantwortlichen der **DJK Üchtelhausen** gespeicherten Daten. Ferner hat jedes Mitglied das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO für die Zukunft zu widersprechen. Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten nach Art. 16 DSGVO sowie das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, soweit nicht rechtliche Regelungen entgegenstehen. Außerdem hat jeder Teilnehmer das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG n.F. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG n.F.).

Ich/Wir willige/n ein, dass die **DJK Üchtelhausen** die **E-Mail-Adresse, meine/unseres Sohnes/ unserer Tochter** und, soweit erhoben, auch die angegebene **Telefonnummer** zum Zwecke der Kommunikation und der Organisation eines Spiel- und Wettkampfbetriebes nutzt. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer, wird weder an den BLSV oder die Fachverbände noch an Dritte vorgenommen.

Ich/wir habe/n die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.

Auf das Recht, jederzeit für die Zukunft die Einwilligung widerrufen zu können, bin ich/sind wir hingewiesen worden.

ORT, DATUM

Namen in Druckbuchstaben und UNTERSCHRIFT
der Sorgeberechtigten (beide Elternteile) / des Erwachsenen

Ich/Wir willige/n ein, dass die **DJK Üchtelhausen Bilder** von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie Mannschafts- und Gruppenbilder, auf denen **ich/ unser Sohn/ unsere Tochter** mit abgebildet bin/sind, auf der WebSite des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt. Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Klein-Gruppen hingegen bedürfen einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

ORT, DATUM

Namen in Druckbuchstaben und UNTERSCHRIFT
der Sorgeberechtigten (beide Elternteile) / des Erwachsenen
(zusätzlich Minderjährige/r ab Vollendung des 15. Lebensjahres)

§ 25 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), im DJK Sportverband und aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.
5. Beim Austritt werden sämtliche personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. Details zum Datenschutz werden in der Geschäftsordnung der DJK Üchtelhausen geregelt.

§ 26 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

H. Schlussbestimmungen

§ 27 Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband sowie dem DJK-Sportverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung St. Jakobus Üchtelhausen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Satzung vom 11.03.2005 wurde in der Mitgliederversammlung am 06.04.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

2. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 11 der Satzung in der aktuellen Fassung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 24 der Satzung an der Infotafel im Sportheim der DJK Üchtelhausen e. V. bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

IV. Regelungen

3. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab 01.01. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
4. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ergibt sich aus der **Anlage A** dieser Beitragsordnung.
5. Im **Familienbeitrag** sind die Eltern bzw. ein Erziehungsberechtigter sowie sämtliche zur Familie gehörenden Kinder und Jugendlichen bis einschließlich dem 17. Lebensjahr eingeschlossen (die am 01.01. des Beitragsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind). Eine Beitragsermäßigung kann für junge Erwachsene bis 26 Jahre (die am 01.01. des Beitragsjahres noch nicht 27 Jahre alt sind), die Schüler, Student oder Auszubildender (m/w/d) sind, beantragt werden.
6. **Nachweise** auf Ermäßigung gemäß Absatz 3 sind unaufgefordert zum 15.01. des laufenden Jahres vorzulegen. Gegebenenfalls wird bei den Eltern der Familienbetrag auf Ehegatten/Partnerbeitrag umgestellt.
7. Die einzelnen Abteilungen können zusätzliche **Abteilungsbeiträge** und Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Gesamtvorstand des Vereines zur Genehmigung vorgelegt werden.
8. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, d. h. Kosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.
10. Bei **Vereinseintritt** ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
11. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss dem Verein mit einer Frist von einem Monat **schriftlich** erklärt werden.
12. Alle Vereinsbeiträge sind zum 31.01. des Jahres fällig, die an den darauf folgenden Werktagen per SEPA-Lastschrift eingezogen werden.
13. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sein müssen.
14. Die Beiträge des Vereins werden durch ein **elektronisches Verfahren (SEPA)** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
15. Für Mitglieder die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, kann zusätzlich ein Verwaltungsaufwand von 5,00 Euro erhoben werden.